

Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG für eine Gleisaufweitung „Wendeschleife Kulenkampffallee“

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Die Wendeschleife Kulenkampffallee ist der End- und Wendepunkt der Straßenbahnlinie 8.

Die Bremer Straßenbahn AG (BSAG) beabsichtigt, im Bereich der Wendeschleife eine Gleisaufweitung vorzunehmen, um hier zukünftig das Überholen für Straßenbahnen des Typs GT8N-1 und 2 zu ermöglichen. Die geplante Baumaßnahme umfasst das innere Gleis der Wendeschleife, welches in Richtung Crüsemannallee verschoben wird. Die Weichen sowie die Haltestellen liegen außerhalb des Planungsraumes. Die Nebenanlagen bleiben unverändert.

Für die Entscheidung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war bezüglich der beantragten Maßnahme nach § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob die beantragte Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert.

Umweltauswirkungen

Die vg. Planung betrifft einen überwiegend versiegelten Bereich. Aus der vorgesehenen Gleisaufweitung resultieren lediglich geringfügige Eingriffswirkungen. Es wird nur in geringem Umfang eine zusätzliche Fläche versiegelt (ca. 84 m²). Es ist kein Baumbestand betroffen und auch keine artenschutzrechtlich relevanten Belange. Es besteht kein Kompensationsbedarf, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Durch die Gleisaufweitung ist keine beurteilungsrelevante Änderung der Lärm- oder Erschütterungssituation zu erwarten. Die Errichtung eines Rasengleises ist nicht möglich, weil die Wendeschleife bei Schienenersatzverkehren von Bussen befahren werden muss.

Für die dreiwöchige Bauphase wird ein Baulärmgutachten mit einer Bewertung nach der AVV Baulärm erstellt sowie ggf. erforderliche Lärminderungsmaßnahmen umgesetzt.

Sonstige Belange

Im Hinblick auf bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Boden und Fläche sowie Gewässer, einschließlich Grundwasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Beeinträchtigungen von Landschaftsbild, Klima oder ökologisch empfindlichen Gebieten sowie Sekundärwirkungen resultieren aus der vg. Planung keine Betroffenheiten. Artenschutzrechtliche Belange sind nicht berührt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Prüfung ergeben hat, dass aufgrund der im Rahmen der vg. Planung durchzuführenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorkehrungen des Vorhabenträgers erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ausgeschlossen sind.

Daher besteht keine Verpflichtung, für die beantragte Entscheidung bezüglich der geplanten Gleisaufweitung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bremen, den 31. März 2023

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau
Planfeststellungsbehörde

Az.:600-3-04-02/ Wendeschleife Kulenkampffallee

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht von Straßen- und Straßenbahn-Baumaßnahmen
(direkt bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde einzureichen)

Lage und Bezeichnung des Vorhabens:

Wendeschleife Kulenkampffallee

Gleisaufweitung Wendeschleife Kulenkampffallee

Straßenbahnlinie 8

Geplante/r Antragstellung: März 2023

Baubeginn: 28.08.2023

Fertigstellung: 17.09.2023

Kurzbeschreibung des Vorhabens (Standort und Merkmale) als Anlage, mit Lageplan

- Beschreibung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens, ggf. einschließlich erforderlicher Abrissarbeiten (ggf. Beschreibung von Bautechnologien z.B. bei Tunnelbau)
- Standort des Vorhabens einschließlich der vorhandenen Nutzungen und der ökologischen Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß (bitte ankreuzen)

☒ § 7 UVPG (Neubauvorhaben)

☐ § 8 UVPG (UVP-Pflicht bei Störfallrisiko)

☐ § 9 UVPG (Änderungsvorhaben)

☐ §§ 10 - 12 UVPG (Kumulierendes Vorhaben – Erläuterung erforderlich)

Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen:

(Die nachfolgenden Angaben dienen dazu, der Planfeststellungsbehörde die Prüfung zu ermöglichen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Es sind daher die Schutzgüter zu beschreiben, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können. Dabei sind die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu beschreiben, die beispielsweise durch die zu erwartenden Emissionen, durch Abfallerzeugung oder durch die Nutzung der natürlichen Ressourcen Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt entstehen.

Sofern „ja“ angekreuzt wird, ist eine Begründung oder Erläuterung auf gesondertem Blatt, ggf. mit entsprechenden Unterlagen, beizufügen.)

I) Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit		
I.1. Schallimmissionen		
	Ja	Nein
I.1. a Änderung der Schallsituation		x
I.1. b Die Emissionen (Mittelungspegel, Spitzenpegel) können zunehmen		x
I.1. c Die Emissionen werden sich voraussichtlich verringern		x
I.1. d Die Voraussetzungen für eine wesentliche Änderung gemäß § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV sind gegeben		X
I.1. e Schalltechnische Untersuchung erforderlich		x
I.1. f Lärmschutzmaßnahmen werden getroffen		x
I.1. g Können erhebliche Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen wirksam vermindert werden?		X
I.1. h Erheblicher Lärm durch Baustelle (z.B. Nacharbeit, Rammen) oder durch erhebliche Umleitungsverkehre?		X

		Ja	Nein
I.2. Luftschadstoffe			
I.2. a	Änderung der Immissionssituation		X
I.2. b	Verringerung		X
I.2. c	Zunahme		X
I.2. d	Vermeidungsmaßnahmen werden getroffen		X
I.3. Erschütterungen und andere Belästigungen			
I.3. a	Erschütterungen		X
I.3. b	Licht		X
I.3. c	Sonstiges (z.B. Elektromagnetische Felder aufgrund Gleichrichterwerk)		X
II) Auswirkungen auf Boden und Fläche			
II.1. Ver- / Entsiegelung der Oberfläche			
II.1. a	Änderung der Versiegelungssituation	x	
II.1. b	Entsiegelung, Umfang ca.		X
II.1. c	Versiegelung, Umfang ca. 84,0 m²	x	
II.2. Altlasten			
II.2. a	Altlastenverdacht, orientierende Untersuchung erforderlich		X
II.2. b	Altlasten vorhanden		X
II.2. c	Sanierung erforderlich		X
II.3. Erzeugung von Abfällen durch			
II.3. a	Abrissarbeiten (insbes. Abfälle > Z 2, z.B. Asphalte, Schotter)	x	
II.3. b	Bodenaustausch		X
II.3. c	Sonstiger erheblicher Abfallanfall		X
III) Auswirkungen auf Gewässer, einschließlich Grundwasser			
III.1. Oberflächengewässer (s. Karte C Lapro¹⁾ 2015)			
III.1. a	Auswirkungen auf die Gewässergüte		X
III.1. b	Änderung der Oberflächenentwässerung (z.B. Wasserabfluss (Starkregenereignisse etc.), Verlegung, Aufhebung oder Herstellung eines Gewässers wie bspw. ein Straßenseitengraben, Verrohrung oder ähnliches)		X
III.1. c	Gewässerausbaue		X
III.2. Grundwasser (s. Karte C Lapro¹⁾ 2015)			
III.2. a	Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet		X
III.2. b	Grundwasserabsenkung vorgesehen		X
III.2. c	Änderung der Grundwasser- Neubildungsrate oder der Grundwasser- Strömung		X
III.2. d	Maßnahmen im Bereich von Hochwasserschutzanlagen		X
III.2. e	Auswirkungen auf Bewirtschaftungsziele nach WRRL		X

¹⁾ Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

		Ja	Nein
IV) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt			
IV.1. Eingriff in Natur und Landschaft			
IV.1. a	Das Vorhaben ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden	x	
IV.1. b	Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist anzuwenden		x
IV.1. c Baumschutz			
	Nach der Baumschutzverordnung geschützte Einzelbäume werden entfernt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt		x
IV.1. d Artenschutz			
	Besonders oder streng geschützte Arten sind möglicherweise betroffen		x
	Maßnahmen zum Artenschutz sind erforderlich		x
IV.1. e	Biotopverbund (s. Karte A und Plan 3 Lapro ¹⁾ 2015) ist betroffen		x
IV.1. f Vorgesehene Kompensation, der Eingriff wird kompensiert durch:			
	Ausgleichsmaßnahmen		x
	Ersatzmaßnahmen		x
	Ersatzgeld (nur nach BaumschutzVO)		x
V) Auswirkungen auf ökologisch empfindliche Gebiete			
V.1. a	Schutzgebiete können beeinträchtigt werden (nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVP-G, z.B. geschützte Biotope, Natur- und Landschaftsschutz, Bodendenkmäler, und auch aufgrund der Nutzung (wie Erholung, Siedlung, o.ä.) oder der Qualität)		x
V.1. b	Beeinträchtigung / Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen		x
VI) Auswirkungen auf das Landschaftserleben (s. Karte E und F Lapro¹⁾ 2015)			
VI.1. a	Mögliche Auswirkungen z.B. auf Sichtbeziehungen, Landmarken Landschaftskulisse		x
VI.1. b	Mögliche Auswirkungen auf die Erholungseignung, z.B. durch Überbauung/Querung von Erholungswegen, Erhöhung von Lärm o.ä.		x
VII) Auswirkungen auf das Klima (s. Karte D Lapro¹⁾ 2015)			
VII. 1. a	Klimatische Veränderungen sind zu erwarten (z.B. Beeinträchtigung von Frischluftbahnen, Kaltluftentstehungsgebieten)		x
VIII) Auswirkungen auf kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter			
VIII.1. a	Ein Grabungsschutzgebiet ist möglicherweise betroffen		x
IX) Auswirkungen durch Wechselwirkungen			
IX.1. a	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern		x
IX.1. b	Wechselwirkungen zwischen kumulierenden Vorhaben		x

¹⁾ Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

Vorstehende Angaben wurden erstellt von: (Bitte ausfüllen)		
Bremer Straßenbahn AG Lara Brünjes Fachbereich Infrastrukturplanung Flughafendamm 12 28199 Bremen		
08.03.2023	Brünjes, E32	i.A. L. Brünjes
Bremen, den	Name, OKZ	Unterschrift

Stellungnahme der Verfahrensleitstelle		
	Ja	Nein
Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben (Begründung bitte ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)		
EN FÖHUT		
Bremen, den	Name, OKZ	Unterschrift

Feststellung der zuständigen Planfeststellungsbehörde gemäß Anlage 3 UVPG		
	Ja	Nein
Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben. Ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen. Es besteht UVP-Pflicht.		X
Es ist zu erwarten, dass das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach UVPG zu berücksichtigen sind. Es besteht keine UVP-Pflicht.	X	
Bremen, den 31.03.23	Groneberg 53-5	Groneberg
	Name, OKZ	Unterschrift

Anlage zum Bewertungsbogen der UVP-Pflicht von Straßen- und Straßenbahn-Baumaßnahmen

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Die Wendeschleife Kulenkampffallee ist der End- und Wendepunkt der Straßenbahnlinie 8 (Roland-Center – Kulenkampffallee). Die Gleisanlagen wurden zuletzt in den Jahren 1996 und 1999 erneuert.

Die geplante Baumaßnahme umfasst das innere Gleis der Wendeschleife, zwischen den Weichen 704 und 705. Die Weichen liegen außerhalb des Planungsraumes. Die Länge des Bauabschnittes beträgt 112 m.

Die Wendeschleife wurde für Straßenbahnen des Typs GT8N dimensioniert, dementsprechend ist der Gleismittenabstand für Straßenbahnen des Typs GT8N-1 und 2 zu schmal. Aktuell ist kein Überholvorgang mit diesen Straßenbahntypen möglich. Außerdem ist kein Verkehrsweg zwischen den Gleisen vorhanden. Da zukünftig nur noch Straßenbahnen des Typs GT8N-1 und 2 im Netz unterwegs sein werden, muss, damit ein Überholen möglich ist, der Gleismittenabstand aufgeweitet werden. Die Anpassung erfolgt durch die Verschiebung des inneren Gleises in Richtung Crüsemannallee. Dafür wird der Gleismittenabstand von 3,50 m auf den notwendigen Abstand von bis zu 4,70 m verschoben. Die Gleisachse wird um bis zu 1,20 m verschoben. Der Abstand zwischen neuer Bahnkörperbegrenzung und Gleisachse beträgt 1,825 m. Die Betriebsanlagen der Straßenbahn bleiben wie im Bestand erhalten.

Für die Maßnahme wird das innere Gleis, das Bord sowie die obere Betontragplatte zwischen Bord und der inneren Schiene des äußeren Gleises zurückgebaut. Anschließend wird die untere Betontragplatte verbreitert und das neue Gleis mit Füllbeton verfüllt. Das Gleis mit dem Profil 59 Ri 2 wird bei der Lagerung auf der Betontragplatte mit einem hochwertigen dauerelastischen Schienenunterguss versehen. Erschütterungen werden damit in erforderlichem Maß gedämmt.

Die Errichtung eines Rasengleises ist nicht möglich, da die Wendeschleife für Umleitungsfahrten von Bussen verwendet wird.

Die Stützpunkte der bestehenden Fahrleitungsausleger-Tragwerke werden innerhalb der angegebenen Baugrenzen an die neue Gleislage angepasst.

I.1. Schallimmissionen und I.3.a Erschütterungen

Für die Baumaßnahme wurde ein immissionstechnisches Gutachten durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstellt.

Durch die Gleisaufweitung kommt es bei keinem der untersuchten Gebäude bzw. Außenwohnbereiche zu einer Zunahme der Gesamt-Immissionsbelastung durch Straßen- und Schienenverkehrslärmimmissionen gegenüber der Bestandssituation. Die Pegeländerung beträgt 0 dB. Außerdem ist keine beurteilungsrelevante Änderung der erschütterungstechnischen Situation zu erwarten.

II.1. Ver-/ Entsigelung der Oberfläche

Durch die Verschiebung der Gleisachse wird ca. 84,0 m² Grünfläche (Wiese) versiegelt. Dies ist notwendig, um den für Überholvorgänge erforderlichen Gleismittenabstand zu erreichen.

II.3. Altlasten

Durch den Rückbau des bestehenden Gleises und der oberen Betontragplatte entstehen Abfälle. Für diese werden vor Baubeginn Beprobungen durchgeführt werden.

IV.1. Eingriff in Natur und Landschaft

Durch die Verschiebung der Gleisachse wird ca. 84,0 m² Grünfläche (Wiese) versiegelt. Dies ist notwendig, um den für Überholvorgänge erforderlichen Gleismittenabstand zu erreichen. Bäume sind nicht betroffen.